

114. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Rechtsanwalt die Beweisgebühr nach § 13 Ziff. 4 und die Erhöhung der Verhandlungsgebühr nach § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte fordern? Ist es notwendig, daß das Gericht einen neuen späteren Termin zur Aufnahme des Beweises angelegt hat?

V. Civilsenat. Beschl. v. 3. Januar 1894 i. S. Fürst B. (Pl.) w. F. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 168/93.

- I. Landgericht Siegnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beschwerde des Anwaltes des Klägers ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat gegen die beiden Beklagten auf Zahlung rückständiger Pachtzinsen und Räumung des Pachtgutes geklagt. Die Beklagten erhoben die Einrede der Stundung der Pachtgelber. Das Landgericht verkündete in dem ersten Verhandlungstermine den Beschluß: „Beweis zu erheben über die von den Beklagten behauptete Stundung der eingeklagten Pachtzinsraten bis nach der Ernte d. J. (1893)

durch Vernehmung des Rentmeisters R. als Zeugen.“ Das Terminsprotokoll besagt weiter, daß hierauf der Prozeßvertreter des Klägers mit Rücksicht auf die bevorstehende Ernte beantragt hat, den anwesenden Zeugen sofort zu vernehmen, daß diesem Antrage seitens des Gerichtes stattgegeben, die Vernehmung des Zeugen bewirkt, und hierauf von den Prozeßvertretern der Parteien wiederholt zur Sache verhandelt ist. Das Landgericht hat sodann die Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Pachtgelder, Räumung des Rittergutes St. c. verurteilt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Nach Erlaß dieses Urtheiles ist von dem Vertreter des Klägers der Antrag auf Kostenfeststellung gestellt, und demselben entsprochen worden. Derselbe hat nachträglich um Festsetzung der Beweisgebühr gemäß § 13 Ziff. 4 und der weiteren Verhandlungsgebühr gemäß § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 im Gesamtbetrage von 168 *M* gebeten. Das Landgericht hat diesem Antrage entsprochen, das Oberlandesgericht dagegen auf Beschwerde der Beklagten das nachträgliche Festsetzungsgeſuch des Klägers abgewiesen und dem Kläger die Kosten der Beschwerdeninstanz auferlegt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere, frist- und formgemäß erhobene Beschwerde des Klägers. Die Zulässigkeit der Nachliquidation unterliegt nach dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 9. Februar 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 402,

keinem Bedenken. Die Beschwerde ist vom Reichsgerichte für begründet erachtet.

Das Oberlandesgericht beruft sich für seine Entscheidung lediglich auf den Beschluß des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. September 1883.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 370.

Der Sachverhalt bei der damals vorliegenden Beschwerde war folgender. Es hatte ein einziger Termin zur mündlichen Verhandlung angetanzen, in welchem die Vertreter der Parteien sich auf bei dem Prozeßgerichte befindliche Vorprozeßakten bezogen. Diese wurden sofort vorgelegt und anerkannt, und demnächst das Urteil erlassen. Für diesen Fall hat der I. Civilsenat unter Hinweis auf die §§ 323—335 C.P.D.

angenommen, daß die von dem Prozeßvertreter des Beklagten beanspruchte Beweisgebühr nicht gefordert werden könne, weil als Voraussetzungen für einen solchen Anspruch ein dem § 324 C. P. D. entsprechender Beweisbeschluß und die Aufnahme des Beweises in einem anderen Termine als demjenigen, in welchem dieser Beschluß gefaßt ist, erachtet werden müssen. Dieser Entscheidung sind demnächst mehrere andere Senate des Reichsgerichtes beigetreten, indem sie teils den Erlaß eines Beweisbeschlusses als notwendige Bedingung für die Liquidation von Beweisgebühren bezeichnen, teils das Erfordernis aufstellen, daß die Beweisaufnahme nicht in demselben Termine stattfinden dürfe.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 394; Gruchot, Beitrüge Bd. 29 S. 1032; Jurist. Wochenschr. 1888 S. 100. 137 u. Der zur Entscheidung über die jetzt vorliegende Beschwerde berufene Senat hat angenommen, daß er in der rechtlichen Beurteilung der Streitfrage durch den Beschluß des I. Civilsenates nicht gebunden ist. Die Frage, ob und in welcher Form der Beweisbeschluß erlassen werden muß, um den Anspruch auf Beweisgebühren zu begründen, steht jetzt überhaupt nicht zur Entscheidung. In betreff des Erfordernisses eines anderen Termines kommt in Betracht, daß die Beschlüsse des I. Civilsenates und der übrigen Senate, soweit ersichtlich, nur den Fall des Urkunden-, nicht des Zeugenbeweises betreffen. Es ist immer nur die Absetzung der Beweisgebühr beschlossen, wenn Akten des erkennenden Gerichtes ohne Ansetzung eines neuen Termines vorgelegt sind. Die Gründe des Beschlusses des I. Civilsenates würden nicht zwingen, einen Beschluß der vereinigten Civilsenate gemäß § 137 G. B. G. einzuholen. Der erkennende Senat glaubt jedoch, daß die Gründe des I. Civilsenates einer Entscheidung zu Gunsten des Klägers auch nicht entgegenstehen. In denselben wird besonders betont (S. 273 a. a. D.), daß eine Gebührenerhöhung gemäß § 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 sich legislativ nur rechtfertigen lasse durch den infolge einer Cäsur in dem Prozeßverfahren anzunehmenden erheblichen Mehraufwand an Zeit und Arbeit seitens der Prozeßvertreter. Das Reichsgericht hat angenommen, daß in der vorliegenden Sache eine derartige Cäsur eingetreten ist. Die mündliche Verhandlung führte zu dem oben angegebenen, dem § 324 C. P. D. entsprechenden Beweisbeschlusse. Mit dem Erlasse desselben

war der erste Abschnitt des Verfahrens (§§ 127 ff. C.P.D.) abgeschlossen. Der erst hierauf gestellte Antrag des klägerischen Prozeßvertreters auf sofortige Vernehmung des Zeugen K. leitete einen neuen Abschnitt, das Beweisverfahren, ein. In demselben erfolgte die Vernehmung des Zeugen. Eine Vorschrift, daß die Beweisaufnahme notwendig in einem von dem Verhandlungstermine zeitlich getrennten Termine bewirkt werden müsse, kennt die Zivilprozeßordnung nicht. Es würde zu gewiß nicht vom Gesetzgeber beabsichtigten Konsequenzen führen, wenn man die Anwendung der Vorschriften über das Beweisverfahren und die damit verbundene Erhöhung der Anwaltsgebühren von der Formalität abhängig machen wollte, daß das Prozeßgericht einen späteren Termin — vielleicht nach Ablauf weniger Minuten — zur Vernehmung der Zeugen bestimmen müsse. Für die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte ist sogar im § 335 C.P.D. als Regel angeordnet, daß die Schlußverhandlung mit derselben verbunden werden solle. Inwiefern eine Rücksicht auf die Mehrarbeit, welche den Anwälten durch das Beweisverfahren erwächst, ein legislativer Grund für die Gebührenerhöhung gewesen ist, kann unerörtert bleiben; denn eine solche Mehrarbeit erwächst den Prozeßvertretern auch dann, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, in Voraussicht des notwendigen Beweisbeschlusses die Beweisaufnahme durch Ermittlung und Gefestellung von Zeugen vorbereiten und deren Vernehmung beiwohnen. Es liegen hiernach die vom I. Civilsenate verlangten Erfordernisse zur Anwendung des § 13 Biff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vor, und es ist angenommen, daß der im Beschlusse vom 29. September 1883 gebrauchte Ausdruck: „anderer Termin“ sich nicht unbedingt auf einen zur Zeugenvernehmung angelegten späteren Termin beziehen kann. Daraus folgt, daß der Anspruch des Klägers auf Bewilligung der Gebühren für das Beweisverfahren begründet ist. Dasselbe gilt von der weiter geforderten Verhandlungsgebühr gemäß § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, da das Sitzungsprotokoll ausdrücklich besagt, daß die Prozeßvertreter nach Vernehmung des Zeugen „wiederholt zur Sache verhandelt haben.“ ...